



Der Digitale Finanzbericht

Das ist für Sie als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer wichtig

Agenda

1. Das Problem
2. Die Lösung
3. Die Umsetzung

1. Das Problem

So geben Ihre Mandanten den Jahresabschluss heute ab:

Banken und Sparkassen müssen sich über die wirtschaftliche Situation ihrer Kreditnehmer informiert halten (§ 18 KWG).

Wir erhalten die von Ihnen *digital* erstellten Abschlüsse *analog* (als Ausdruck, PDF-Dokument o. Ä.) und erfassen sie manuell, um sie dann *digital* zu analysieren.



1. Das Problem

Dieses Verfahren ...

- weist einen zweimaligen Medienbruch auf,
- ist im Vergleich zur elektronischen Bilanzabgabe beim Finanzamt (E-Bilanz) und beim Bundesanzeiger nicht mehr zeitgemäß,
- ist umständlich,
- ist zeit- und kostenintensiv,
- ist fehleranfällig,
- führt häufig zu zeit- und arbeitsintensiven Rückfragen.

2. Die Lösung

Der Digitale Finanzbericht ...

... ermöglicht die medienbruchfreie, digitale Einreichung von Abschlüssen nach einheitlichem Datenübertragungsstandard.



... wird als wegweisender Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft („Industrie 4.0“) von der Digitalen Agenda der Bundesregierung unterstützt.

2. Die Lösung

Die technischen Grundlagen sind erprobt und bewährt:

Datenformat XBRL (Extensible Business Reporting Language):

- HGB-Taxonomie ab Version 6.0 für Bilanzen.
- EÜR-Taxonomie ab Version 1.0 für Einnahmenüberschussrechnungen.
- Dasselbe Datenformat wie für die E-Bilanz und die Abschlusseinreichung beim Bundesanzeiger.

Übertragungstechnologie IFP Webservice (Initiative Finanzplatz Prozesse):

- In der Kreditwirtschaft erprobtes und bewährtes Übertragungsverfahren.
- Hohe Sicherheit vor Missbrauch und unautorisierter Übertragung.
- Bei IT-Dienstleistern leicht zu implementieren.

2. Die Lösung

Datenumfang und Informationstiefe bleiben unverändert:

Digitaler Finanzbericht besteht aus:

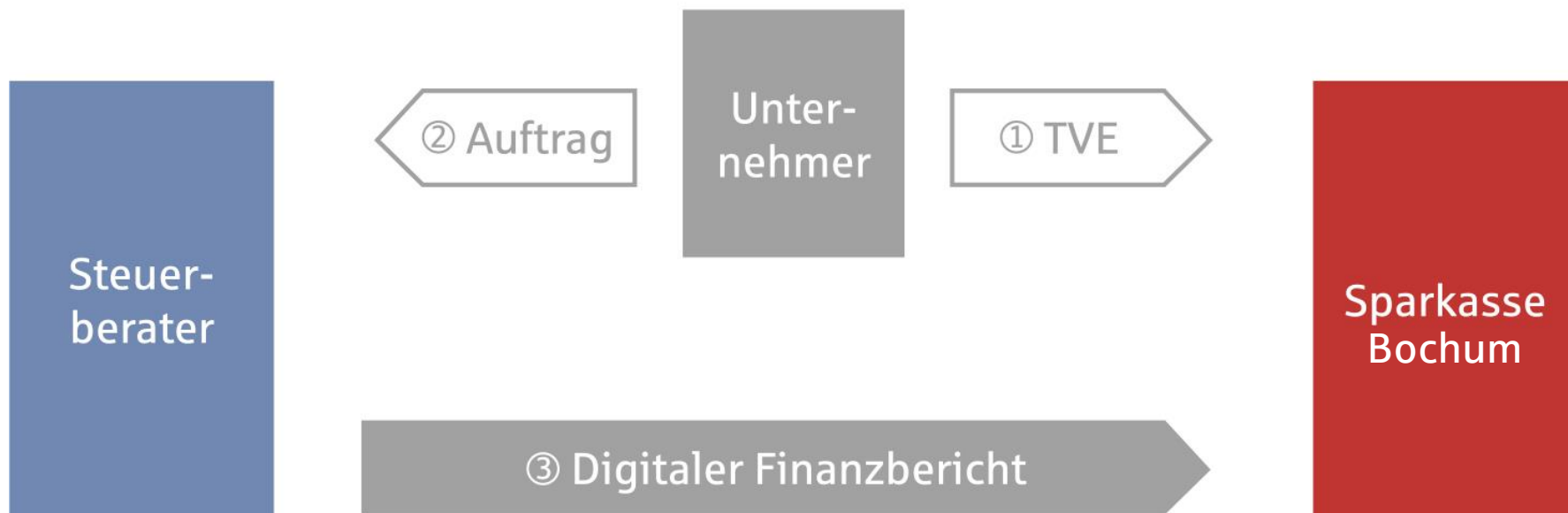
- XBRL-Abschluss,
- bildlicher Kopie des rechtsverbindlich erstellten Abschlusses,
- optional bis zu vier weiteren PDF-Dokumenten (z. B. Testat),
- Kopfdaten
 - technisches Authentifizierungsmerkmal,
 - Mitteilung für Empfänger (optional).

Die **Informationstiefe** des Abschlusses bleibt gegenüber der bisherigen papierförmigen Abgabe unverändert.

Bei **Abweichungen** von aufgestelltem Abschluss und elektronischer Übertragung ist die bildliche Kopie des aufgestellten Abschlusses maßgeblich für die Bonitätsprüfung.

2. Die Lösung

Der Ablauf ist schlank und effizient:



TVE: Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung des Firmenkunden gegenüber der Sparkasse (nur einmal abzugeben, jederzeit widerrufbar).

Auftrag: Firmenkunde beauftragt seinen Steuerberater, den rechtsverbindlich aufgestellten Abschluss direkt an die Sparkasse zu übertragen. **Alternativ kann der Firmenkunde seinen Abschluss auch selbst übermitteln.** Wie das geht, weiß der IT-Dienstleister des Firmenkunden.

2. Die Lösung

Der Ablauf ist transparent und sicher, denn ...

- die **Datenübertragungstechnologie** ist sicher und bewährt.
- **Bankgeheimnis** und **Datenschutz** bleiben in vollem Umfang gewahrt.
- die **Sparkasse Bochum**
 - prüft Absender, Übermittlungsweg und Inhalt der Übermittlung und verwendet nur **einwandfrei autorisierte** Digitale Finanzberichte,
 - importiert die übermittelten Daten ohne fehleranfällige händische Eingriffe in das Analysesystem EBIL,
 - **analysiert** den Abschluss betriebswirtschaftlich **wie bisher**,
 - führt auf Basis dieser Analyse die **Bonitätsprüfung wie bisher** durch.

2. Die Lösung

Das Verfahren ist rechtlich einfach und sicher, denn ...

- die Zusammenarbeit der Teilnehmer wird nicht durch bilaterale oder multilaterale Verträge geregelt, sondern durch **einseitige Erklärungen**:
 - Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung des Mandanten,
 - Konformitätserklärung der IT-Dienstleister,
 - Haftungsklarstellungserklärung der Sparkasse.
- die **Haftungsklarstellungserklärung** der Sparkasse soll bewirken, dass Berufsträgern, die Digitale Finanzberichte versenden, durch das innovative Verfahren keine zusätzlichen Haftungsrisiken der Sparkasse gegenüber entstehen.

3. Die Umsetzung

Als Steuerberater sollten Sie Ihren Mandanten den Digitalen Finanzbericht empfehlen, weil ...

- er ein wichtiger Baustein zur konsequenten Digitalisierung der Geschäftsprozesse ist und dieses Thema für viele Ihrer Mandanten eine hohe Priorität hat;
- es dann nur noch einen einheitlichen elektronischen Verteilungsprozess für Abschlüsse gibt;
- der Zeit- und Kostenaufwand für das Handling papiergebundener Abschlüsse entfällt;
- der fehleranfällige Medienbruch bei der Übermittlung der Abschlüsse entfällt;
- sich die Zahl der zeitraubenden und arbeitsintensiven Rückfragen aufgrund des standardisierten Ablaufes verringert;
- die erforderliche technische Infrastruktur durch die E-Bilanz bereits weitgehend zur Verfügung steht, erprobt ist und sich bewährt hat;
- Ihnen der Digitale Finanzbericht Ansatzpunkte für innovative Dienstleistungsangebote in den Bereichen Reporting, Analyse, Forecast und Steuerung vermittelt;
- Ihnen durch das innovative Verfahren keine zusätzlichen Haftungsrisiken entstehen sollen.

3. Die Umsetzung

So einfach kommen Ihre Mandanten und Sie in den Genuss der Vorteile:

1. Ihr Mandant vereinbart mit seiner Sparkasse die Teilnahme am Verfahren des Digitalen Finanzberichts. Die Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung stellt die Sparkasse **ab März 2018** zur Verfügung. Hier trägt Ihr Mandant Sie als Absender des Digitalen Finanzberichts ein, um Sie gegenüber der Sparkasse zu autorisieren.
2. Ihr Mandant beauftragt Sie, seinen Jahresabschluss – nachdem er ihn rechtsverbindlich festgestellt hat – als Digitalen Finanzbericht an die Sparkasse zu übermitteln.
3. Sie senden den Abschluss als Digitalen Finanzbericht elektronisch an die Sparkasse Ihres Mandanten. Das wird **ab April 2018** möglich sein. Einzelheiten dazu erfahren Sie von Ihrem IT-Dienstleister.

3. Die Umsetzung

Wenn Sie Fragen haben:

Freuen wir uns auf Ihre Nachricht: digifin@sparkasse-bochum.de

www.digitaler-finanzbericht.de

© 2017 Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Stuttgart

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Lektorat: Dr. Klaus Oechsle
Herstellung: Karl-Heinz Paczkowski
Satz: eder GmbH, Ostfildern

1. Auflage 09/2017